

Zum kirchengesanglichen Erlasse Pius X.

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **11 (1904)**

Heft 19

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-536816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Rücksicht auf Methodik und Studium und Benutzung der Psychologie, und darum wird auch der katholische Erzieher das Gute anerkennen und sich zu Nutzen machen, wo er es findet; aber er wird sich hüten, in prinzipieller Beziehung die Bahn zu betreten, auf welcher die moderne Pädagogik wandelt. Heil ist auch für die Erziehung nur im engen Anschlusse an den Gottmenschen Jesus Christus zu finden, und ewig wird sich der Ausspruch des Apostels bewähren: „Und einen andern Grund kann niemand legen, als der gelegt ist, und der ist Jesus Christus.“



* Zum kirchengefanglichen Erlasse Pius X.

Durch ein den 30. April veröffentlichtes Motu proprio wird in offizieller Weise die Herstellung einer in der vatikanischen Druckerei zu druckenden typischen Ausgabe des gregorianischen Gesanges anbefohlen, welche für die gesamte Kirche Gültigkeit haben soll. Pius X. sagt in diesem Dokumente, welches das Datum des Festtages des hl. Markus den 25. April trägt, daß er das Werk der Reform vollenden wolle, welches mit dem Erlaß des Motu proprio vom 22. November v. J. über die Kirchenmusik begonnen habe. Der hl. Vater verfügt in dieser Beziehung das Folgende:

a) Die Melodien der Kirche, d. h. die gregorianischen, sollen in ihrer alten Vollständigkeit und Reinheit wiederhergestellt werden und zwar nach den ältesten Codices, doch soll dabei auch spätern Quellen sowie der Praxis der heutigen Liturgie Rechnung getragen werden.

b) Aus besonderer Wertschätzung für den Orden des hl. Benedikt und in Anerkennung dessen Verdienste um die Wiederherstellung der alten Kirchenmelodien wird den Benediktinern von Solesmes die Redaktion der neuen vatikanischen Ausgabe anvertraut.

c) Ihre Arbeiten sind von der eigens hiezu bestimmten Spezialkommission zu prüfen und zu revidieren. Eventuell soll auch die schon bestehende historisch-liturgische Kommission dabei mitwirken.

d) Keine Choralausgabe soll in Zukunft approbiert werden, welche nicht der typischen vatikanischen Ausgabe entspricht oder deren Varianten nicht solchen alten Codices entnommen sind, welche die wirklichen gregorianischen Melodien enthalten.

e) Das literarische Eigentumsrecht an der neuen typischen Ausgabe hat der hl. Stuhl. Denjenigen Verlegern jedoch, welche darum nachsuchen und welche genügende Bürgschaft leisten, kann der freie Nachdruck gestattet werden. Pius X. hofft, daß mit dieser seiner Verfügung und mit Gottes Hilfe die Einheit des traditionellen Gesanges für die ganze Kirche wiederhergestellt wird, wenigstens soweit dies infolge der neuesten Forschungen möglich ist.

Die päpstliche Kommission für die vatikanische Choralausgabe zählt zehn Mitglieder unter dem Vorsitz des Benediktiner Don Bothier. Ihr gehören u. a. an: P. de Santi, Perosi, Respighi und Prof. Wagner in Freiburg. Ferner wurden vorläufig zehn Konsultoren ernannt, darunter auch die Benediktiner Patres Hugo Gaizer, Rom, Michael Horn, Seckau, Raphael Molitor, Beuron und Prior Amelli von Monte Cassino.

